



# Informatik Vereinbarung und Strategie

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: FDP.Die Liberalen Nidwalden  
Adresse: 6370 Stans  
Kontaktperson: Landrat Dominik Steiner  
Telefon: +41 79 385 05 07  
E-Mail: [dominik.steiner@nw.ch](mailto:dominik.steiner@nw.ch)  
Datum: 19. November 2021

### Frage 1: Ausgangslage

Zur Umsetzung von Informatikprojekten und deren Betrieb gibt es bis heute keine Regelungen, welche die Kantone und die Gemeinden von Obwalden und Nidwalden mit einbeziehen. Die Ziele der vorliegenden rechtlichen Grundlagen sind:

- Verbindliche Regelungen für die Kantone und die Gemeinden.
- Hohe Standardisierung der Informatikmittel sowie der Fach- und Standardanwendungen.
- Optimale Synergien und beste Wirtschaftlichkeit in der Beschaffung und im Betrieb.

Damit diese Ziele erreicht werden können, wurde eine für die Kantone und die Gemeinden rechtsetzende Vereinbarung sowie eine Informatikstrategie erarbeitet. Die Vereinbarung hat gesetzlichen, langfristigen Charakter, während die Strategie den dynamischeren Teil abdeckt. Die Beschlussfassung über die Vereinbarung obliegt den Parlamenten, während die Strategie von den Regierungen und den Gemeinderäten gemeinsam beschlossen wird.

Sind Sie mit der Zielsetzung einverstanden und ist für Sie diese Zweiteilung nachvollziehbar?

JA

NEIN

Wir begrüßen die hier genannten Zielsetzungen im Sinne der Klarheit. Ebenfalls begrüßen wir sehr die angestrebte Standardisierung der Informatikmittel sowie eine Harmonisierung der Fach- und Standardanwendungen. Wir empfehlen hier klar einen Schritt weiterzugehen und bsp. einen IT-Bebauungsplan zu definieren und diesen in einem Lösungskatalog den Kantonen und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren erwarten wir ganz klar, dass optimale Synergien getroffen werden, um die höchstmögliche Wirtschaftlichkeit in der Beschaffung und im Betrieb der Lösungen zu erlangen.

Jedoch betrachten wir die behördenverbindlichen Absprachen als kritisch. Wir bezweifeln die Notwendigkeit einer rechtssetzenden Vereinbarung. Es braucht kein neues Gesetz, um eine IT-Strategie zu entwickeln. Ein Gesetz, wie es zurecht umschrieben wird, hat einen langfristigen Charakter. In der heutigen schnelllebigen

Zeit braucht es keine starren und unflexiblen Gesetze auch nicht zwischen den Kanton und den Gemeinden. Da genügen Leistungsvereinbarungen nach OR. Wir wollen einen schlanken und schnell agierenden Staat auch im Bereich der IT.

## Frage 2: Vereinbarung; Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich schliesst die Behörden sowie die öffentlichen Verwaltungen der Kantone, einschliesslich in Teilbereichen die Rechtspflege, und die Gemeinden mit ein. Weitere selbständig öffentlich-rechtliche Anstalten können unterstellt werden.

Nicht zum Geltungsbereich gehört der pädagogische Teil der Schulen.

Sind Sie einverstanden, dass der pädagogische Teil der Schulen nicht in den Geltungsbereich aufgenommen wird?

JA

NEIN

Auf den ersten Blick würde die Abgrenzung des pädagogischen Teils durchaus Sinn machen. Jedoch erkennen wir hier ebenfalls Synergiepotentiale in der Beschaffung von IT-Mitteln sowie möglicherweise von Softwarelösungen. Wir gehen davon aus, dass es sich durchaus lohnen könnte, wenn hier das ILZ als «Sparring-Partner» und Ansprechperson der Schulen fachlich beraten sowie in beschaffungsrelevanten Fragen begleiten könnte.

## Frage 3: Vereinbarung; Organisation

Die obersten leitenden Behörden sind die Regierungsräte und die Gemeinderäte. Die Organisation besteht im Wesentlichen aus der Informatikstrategiekommission. Die Kantone sowie die Gemeinden sind darin paritätisch eingebunden. Die Gemeinden haben diverse Mitspracherechte (Informatikstrategie, Projekte, ICT-Bedarf, Kündigung der Vereinbarung). Die Informatikstrategiekommission hat keine Entscheidungsbefugnis. Sie ist der leitende und koordinierende Teil der Organisation und gibt Empfehlungen für die Umsetzung von Projekten gegenüber den Entscheidungsinstanzen ab. Die Vereinbarung ist in Bezug auf den Dienstleister, der für Beschaffungen sowie die Implementierung und den Betrieb von Fachanwendungen zuständig ist, offen formuliert, so dass dieser ausgetauscht werden könnte.

Ist die Organisation für Sie nachvollziehbar und sind die Kantone und Gemeinden richtig eingebunden? Haben die Gemeinden genügend Mitspracherecht?

JA

NEIN

Grundsätzlich ist die Organisation sowie die Einbindung der Kantone und Gemeinden nachvollziehbar. Ob die Mitspracherechte genügend sind, können wir aufgrund der beschriebenen Form so nicht zu 100% nachvollziehen und eine Aussage dazu erscheint als sehr schwierig. Die Zusammensetzung des ISK erachten wir als gut, sofern das Gremium durch Fachpersonen bestückt wird.

Typischerweise unterscheidet man zwischen Leistungserbringer und Leistungsbezüger. Die vorliegenden Entwürfe stammen primär aus der Feder des Leistungserbringers sprich dem ILZ. Gemäss unserem Verständnis ist dies falsch, wenn der Dienstleister / Leistungserbringer die Strategie vorgibt bzw. deren Entwicklung in Auftrag gibt. Hier müsste der Kunde sprich der Leistungsbezüger «im Lead» sein und die Strategie vorgeben. Diese hat dann der Leistungserbringer – grundsätzlich egal ob dies das ILZ oder ein anderer Dienstleister ist – zu berücksichtigen.

In der vorgeschlagenen Organisation erkennen wir weitere Lücken, aus unserer Sicht fehlen innerhalb der Kundenorganisation (Kantone und Gemeinden) die folgenden Rollen:

- Kundeseitige Programm-/Projektleitung
- Business Analyse auf operativer Ebene (wir verstehen das ISK hier als strategische Gruppe)

Auch erkennen wir in der Organisation keine Rolle, die den Auftrag hat, die Kundenorganisation zu befähigen. Sprich der Kundenorganisation die Möglichkeiten der Digitalisierung aufzuzeigen und Projekte zu formulieren. Dabei sehen wir das ILZ als eine reine Dienstleister und Supportorganisation.

#### Frage 4: Vereinbarung; Leistungsbezug

Der Leistungsbezug legt fest, in welchen Bereichen und wie Informatik-Dienstleistungen beschafft sowie umgesetzt werden, und welche Bereiche dabei zu Gunsten einer hohen Wirtschaftlichkeit standardisiert sowie vereinheitlicht werden sollen. Er definiert, wie einheitliche Fachanwendungen über verbindliche oder freiwillige Projekte festgelegt werden.

Können Sie die Regelungen zum Leistungsbezug unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit nachvollziehen?

JA

NEIN

Wie bereits erwähnt regen wir an, dass hier seitens dem ILZ ein IT-Bebauungsplan definiert wird, welcher wiederum die den Gemeinden und Kantonen zur Verfügung stehenden Fachapplikationen definiert. Zusätzlich muss ein verbindlicher Governance Prozess eingeführt werden, der sicherstellt, dass wo immer möglich und sinnvoll bereits im Leistungskatalog des ILZ gelistete Applikationen berücksichtigt werden.

## Frage 5: Vereinbarung; Informatikprojekte

Zur Bestimmung von einheitlichen Fachanwendungen sind verbindliche oder freiwillige Informatikprojekte nötig. Je nach Projektkategorie (kantonal, gemeinsam, kommunal) sind unterschiedliche Projektzustimmungen und Kreditbeschlüsse notwendig. Für gemeinsame Projekt ist die Zustimmung von zwei Drittel der Gemeinderäte pro Kanton nötig. Der Kredit ist abhängig von der Projektkategorie von den Kantonen oder von den Gemeinden zu beschliessen. Bei gemeinsamen Projekten wird der Kredit von den Kantonen beschlossen. Bei dieser Projektkategorie wird die Gemeindeautonomie tangiert. Die Kreditgenehmigung liegt in dieser Projektkategorie bei den Regierungen oder den vom Volk gewählten Parlamentariern.

Sind Sie einverstanden mit der Art der Kreditgewährung sowie der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit? Können sie den begründeten Eingriff in die Gemeindeautonomie bei gemeinsamen Projekten mittragen?

JA

NEIN

Bei einer Zustimmung zum Projekt muss den Gemeinden auch zwingend die Finanzierung und Kostentragung bekannt sein. Nur so kann eine Zustimmung erfolgen. Die Fachteams, in welchen die Gemeinden stark vertreten sein müssen, sind mit den besten Leuten aus den Gemeinden und den Kantonen zu besetzen. Es ist zu prüfen, ob der Präsident der Kommission im Sinne eines Projektleiters als fungieren kann, sprich den Besteller vertreten kann.

## Frage 6: Vereinbarung; Finanzierung

Im Gegensatz zu heute wird die Finanzierung von Investitionskosten anders geregelt. Das Informatikleistungszentrum, als Serviceorganisation, übernimmt die Investitionskosten und verrechnet den Bezügerinnen und Bezüger die daraus entstehenden Nutzungsgebühren zu kostendeckenden Preisen.

Sind Sie einverstanden mit dieser Änderung der Finanzierung von Investitionskosten auf reine Betriebskosten?

JA

NEIN

Üblicherweise funktionieren ICT-Services so, dass ein Leistungserbringer diese bereitstellt und seinen Kunden (Leistungsbezüger) anbietet. Hierzu gibt es einen Service Katalog mit einer Preisliste (analog «Menükarte»). Als Leistungsbezüger (Kantone und Gemeinde) kann – muss aber nicht – die gewünschten Services beziehen. Diese werden dann gem. Preisliste abgerechnet. Sämtliche notwendigen Investitionen, Amortisationen, der Betrieb, etc. werden vom Leistungserbringer (vor-) finanziert und in die Endkundenpreise inkludiert. Das unternehmerische Risiko liegt typischerweise beim Leistungserbringer. Durch definierte / vereinbarte Vertragslaufzeiten mit den Kunden gewinnt der Leistungserbringer Planungssicherheit. Somit braucht es in diesem Modell keinerlei zusätzliche Vereinbarungen, keinen «Zwang», etc. Erbringt der Leistungserbringer gute, marktübliche (oder bessere) Services zu fairen Preisen, haben die Kunden keinen Grund, einen anderen Leistungserbringer zu wählen.

Verstehen wir es richtig, dass ein potenzieller Überschuss den beiden Eigner Kantonen zurückvergütet wird? Wieso kann hier die Praxis nicht dahingehend angepasst werden, so dass jeder Kunde anteilmässig seinem Jahresvolumen eine Rückvergütung erhält?

## Frage 7: Vereinbarung; Verfahrens- und Schlussbestimmungen

Neben einer vorgegebenen periodischen Wirksamkeitsprüfung wird den Gemeinden ein indirektes Kündigungsrecht eingeräumt (die Kantone haben ein direktes Kündigungsrecht über die Regierungen).

Sind Sie der Meinung, dass die Gemeinden damit ausreichende Möglichkeiten haben, um die Wirksamkeit dieser Vereinbarung zu prüfen und zu steuern sowie gegebenenfalls wieder aus der Vereinbarung auszusteigen?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

## Frage 8: Informatikstrategie

Die Informatikstrategie wurde als Grundlage erarbeitet, welche in den kommenden Jahren je nach Entwicklung der Informatik und der finanziellen Mittel der Kantone und Gemeinden konkretisiert und verfeinert werden kann. Sie soll Leitplanken für die strategische Entwicklung der Informatik setzen, ohne dabei zu ambitionöse sowie bindende Vorgaben zu setzen.

Können Sie sich mit dem eingeschlagenen Weg in der Informatikstrategie einverstanden erklären, oder hätten Sie bereits konkrete Umsetzungsprojekte mit Terminen und Kosten erwartet?

JA

NEIN

Im Grundsatz sind wir mit der vorliegenden Informatikstrategie grossmehrheitlich einverstanden. In den Bereichen der Vision erkennen wir noch Potential, so dürfte das ILZ als Dienstleister und in zunehmendem Masse als Ermöglicher auftreten. Dabei ist das ILZ ein wichtiger Partner des Kantons und der Gemeinde – doch wie bereits erwähnt, deckt das ILZ die Rolle des Dienstleisters sprich der Support-Organisation ab. Es fehlt an einer Besteller Organisation und an Digitalisierungs-Fachleuten innerhalb der Kantone, welche die IT-Projekte forcieren, leiten und durchführen. Die korrekte Trennung nach Auftraggeber (Kanton oder Gemeinde) und Auftragnehmer (ILZ) in der Projektorganisation ist in der heutigen Form nicht vorhanden.

Auch sollte der Bürger «per se» als Endbenutzer stärker in den Fokus gerückt werden. So erwarten wir vom ILZ das Unterstützen von modernen Arbeitsformen und von den Kantonen und Gemeinden eine Vision zu dem Einsatz smarterer IT-Systeme damit bürgernahe Prozesse transparent, schnell und effektiv digital abgewickelt werden können.

## Zusätzliche Bemerkungen und Anregungen

Da eine nachhaltige Digitalisierung stark durch Prozesse und Technologie geprägt und die Menschen ins Zentrum rückt ist die Befähigung derselben umso wichtiger. Daher stellt sich uns die Frage wie «befähigt» sich die heutigen Verwaltungseinheiten in Bezug auf die digitalen Möglichkeiten selbst einschätzen. Welche zusätzlichen Massnahmen, für eine erfolgreiche Digitalisierung, müssten dabei auf Seiten der Kantone und Gemeinden getroffen werden?

Die formulierte IT-Strategie bezieht sich aus unserer Sicht viel zu stark auf allgemeine ICT-Standards, -Leistungen, die vom ILZ angeboten werden. Wir vermissen eine klare Vision, Ziele und letztlich ebenso den daraus abgeleiteten Nutzen sowie den Business Case.

Ebenfalls fehlen in unserem Verständnis die folgenden Elemente:

1. Es braucht dringend eine Digitalisierungs-Vision, wo wollen die Kantone und Gemeinden hin hinsichtlich Digitalisierung. Auch müsste erkennbar sein, wohin «die Reise» gehen soll und was sowohl Mitarbeitende, die Verwaltungen aber auch die Bürgerinnen und Bürger davon haben. Moderne zukunftsweisende Ansätze, Ideen und Visionen fehlen praktisch komplett. Beispielhaft kommt weder Mobilität, «Smart Cities», «Smart Working», «Smart Infrastructure» noch eGov im Sinne von bürgernahen Services überhaupt nicht vor. Bsp. hierzu finden sich bei weiteren Kantonen: [Strategie SmartAargau - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)
2. Abgeleitet aus dieser Vision für den jeweiligen Kanton folgt dann die IT-Strategie der Kantone Ob- und Nidwalden sowie daraus abgeleitet ein IT-Bebauungsplan und ein Leistungsangebot für alle Kunden des ILZ. Bsp. eines IT-Bebauungsplan: [Bebauungsplan \(Informationstechnik\) – Wikipedia](#)
3. Ein Geschäftsreglement, welches Antworten auf die genannten Themen liefert. Alternativ könnten die beschriebenen Themen auch in der vorliegenden Vereinbarung geregelt werden.
4. Eine fachliche Vertretung der Auftraggeber. Wir sehen dazu einen ersten Ansatz im ISK erkennen hier aber die Lücke einer ständigen Vertretung, analog einer Projektleiter-Rolle, welche die Interessen der Bestellorganisation umsetzt und gegenüber dem ILZ einfordert.
5. Ein Rückvergütungsmodus der allen Bestellern anteilmässig ihrem Jahresbestellvolumen gerecht wird. Es wirkt störend, dass der Kanton allein (als Eigentümer) jährlich mehrere Zehntausendfranken als Bonus/Rückerstattung erhält. Dieses Geld müsste eigentlich als betriebskostenmindernd allen Kunden zugutekommen.

Im Weiteren bedanken wir uns für die sehr gute Vorarbeit und Bereitstellung der Vernehmlassungsdokumente.

